

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 22. OKTOBER 1991

(91/C 305/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: HERR BARÓN CRESPO

Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Haushaltsausschuß die folgenden Berichte:

— Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Haushaltsjahr 1992: Einzelplan III — Kommission (C 3-0310/91). Berichterstatter: Herr Cornelissen (A 3-0270/91);

— Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Haushaltsjahr 1992: Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat + Anhang Wirtschafts- und Sozialausschuß, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof (C 3-0310/91). Berichterstatter: Herr Tomlinson (A 3-0275/91);

— Bericht über den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1991 (C 3-0357/91). Berichterstatter: Herr Lamassoure (A 3-0276/91);

b) die schriftliche Erklärung zur Eintragung ins Register gemäß Artikel 65 der Geschäftsordnung:

— von Herrn Raffarin zu den europäischen Jagdvorschriften (Nr. 16/91);

c) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 21/91 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A+B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991 (C 3-0346/91);

federführend: HAUS.

3. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über zwei Dringlichkeitsanträge:

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen (Dok. KOM(91) 242 — C 3-0290/91 — SYN 350).

Es sprechen die Herren Beumer, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, und Caudron, Berichterstatter zu diesem Thema.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Rapsamen und Sonnenblumenkernen (Dok. KOM(91) 318 — C 3-0339/91).

Es sprechen die Herren Colino Salamanca, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, und Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Es sprechen:

— Herr Chanterie, der im Namen der PPE-Fraktion beantragt, daß die Kommission, wenn möglich, durch ihren Vizepräsidenten Andriessen eine Erklärung zu dem gestern zwischen den Zwölf und der EFTA geschlossenen Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum abgibt (der Präsident antwortet, daß er sich mit dem Rat und der Kommission diesbezüglich in Verbindung setzen wird);

— Herr P. Beazley, der den Antrag unterstützt und wünscht, daß ein Zeitpunkt für die Abgabe dieser Erklärung festgesetzt wird;

— Herr von Wogau, der bedauert, daß dem Parlament keine ausreichenden Informationen zu diesem Thema vorliegen, und nachdrücklich fordert, daß die vorgesehene Erklärung von Herrn Andriessen persönlich abgegeben wird;

— Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, der erklärt, daß Herr Andriessen aufgrund zwingender Ver-

Dienstag, 22. Oktober 1991

pflichtungen während dieser Woche nicht in Straßburg anwesend sein kann;

— Herr von der Vring, nach dessen Ansicht das Parlament in Brüssel heute vormittag noch eine Antwort von Kommissar Andriessen hätte erhalten können;

— Herr Ford im Namen der S-Fraktion, der ebenfalls nachdrücklich fordert, daß die vorgesehene Erklärung in dieser Woche von Herrn Andriessen persönlich abgegeben wird;

— Herr Chanterie, der darauf drängt, mit Herrn Andriessen dringend in Verbindung zu treten, und darauf hinweist, daß in dessen Abwesenheit die entsprechenden Informationen vom Rat oder vom Kommissionspräsidenten erteilt werden könnten;

— Herr Moorhouse im Namen der ED-Fraktion, der darauf drängt, daß die Kommission baldmöglichst eine entsprechende Erklärung abgibt, und der darauf hinweist, daß das Parlament das Recht hat, Abkommensentwürfe abzulehnen;

— Herr Musso, der unterstreicht, daß das Abkommen nicht endgültig sein wird, solange es vom Parlament nicht gebilligt wurde, und daß die erforderlichen Informationen nicht nur bei der Kommission, sondern auch beim Rat angefordert werden müssen;

— Herr Tomlinson, der ebenfalls darauf hinweist, daß das Abkommen vom Parlament ratifiziert werden muß, und beantragt, daß das Parlament von der Kommission und vom Rat sobald wie möglich unterrichtet wird;

— Herr Schmidhuber, der erklärt, daß die Kommission im Verlaufe dieser Woche eine Erklärung zu diesem Thema abgeben wird.

4. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 für 1991 (Aussprache)

Herr Lamassoure erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1991 (8419/91 — C 3-0357/91) (A 3-0276/91).

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 24. Oktober 1991.

5. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1992 (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte des Haushaltsausschusses.

Herr Cornelissen erläutert seinen Bericht über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 — Einzelplan III — Kommission (A 3-0270/91) (1).

Herr Tomlinson erläutert seinen Bericht über:

Einzelplan I — Europäisches Parlament

Einzelplan II — Rat + Wirtschafts- und Sozialausschuß

Einzelplan IV — Gerichtshof

Einzelplan V — Rechnungshof

des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der EG für das Haushaltsjahr 1992 (A 3-0275/91).

Es sprechen die Herren Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, und von der Vring, *Vorsitzender des Haushaltsausschusses*.

Es sprechen die Abgeordneten Newton Dunn, *Berichterstatter des mitberatenden Politischen Ausschusses*, Guillaume, *Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses*, Arias Cañete, *Berichterstatter des mitberatenden Unterausschusses „Fischerei“*, Hoff, *Berichterstatterin des mitberatenden Wirtschaftsausschusses*, Adam, *Berichterstatter des mitberatenden Energieausschusses*.

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Onur, *Berichterstatterin des mitberatenden Sozialausschusses*, Porto, *Berichterstatter des mitberatenden Verkehrsausschusses*, Muntingh, *Berichterstatter des mitberatenden Umweltausschusses*, Oostlander, *Berichterstatter des mitberatenden Jugendausschusses*, Lamassoure, *Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses für Haushaltskontrolle* (er spricht ebenfalls im Namen der LDR-Fraktion), Daly, *Berichterstatterin des mitberatenden Entwicklungsausschusses*, Vayssade, *Berichterstatterin des mitberatenden Rechtsausschusses* und De Clercq, *Vorsitzender des Außenwirtschaftsausschusses*.

Allgemeine Überlegungen

Es sprechen die Herren Colom i Naval im Namen der S-Fraktion, Langes im Namen der PPE-Fraktion und Elles im Namen der ED-Fraktion.

VORSITZ: HERR ALBER

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Napolitano im Namen der GUE-Fraktion, Cochet im Namen der V-Fraktion und Pasty im Namen der RDE-Fraktion.

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen. Sie wird am Nachmittag wieder aufgenommen.

(1) In diesem Bericht wird ebenfalls der Vorschlag für eine Revision der finanziellen Vorausschau behandelt.

Dienstag, 22. Oktober 1991

6. Tagesordnung

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, eine Erklärung des Rates und der Kommission über den Abschluß eines EW/EFTA-Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum auf die Tagesordnung für Mittwoch, 12.30 Uhr, zu setzen; im Anschluß daran sollen für 30 Minuten kurze und präzise formulierte Fragen gestellt werden (die Sitzung wird somit bis 13.30 Uhr verlängert).

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Verwaltung des ESF im Vereinigten Königreich (Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung)

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung über den Entschließungsantrag B 3-1700/91.

Die Abstimmung über den Inhalt findet am Donnerstag, 18.30 Uhr, statt (*Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 24. Oktober 1991*).

8. Textilindustrie (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Cravinho — A 3-0257/91)

Angenommene Änderungsanträge: Nrn. 2 und 1 (geändert).

Die verschiedenen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Frau Ferrer forderte eine mit dem Berichterstatter vereinbarte Änderung des Änderungsantrags Nr. 1, wonach nach dem Wort „Kennzeichnungspflicht“ das Wort „Materialzusammensetzung“ einzusetzen ist.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Caudron und da Cunha Oliveira.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

9. Europäische Weltraumpolitik (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Rovsing — A 3-0265/91)

Angenommener Änderungsantrag: Nr. 3.

Abgelehnte Änderungsanträge: Nrn. 2 und 1.

Die verschiedenen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Bettini im Namen der V-Fraktion und Christiansen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 2*).

10. Birmingham Six (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Bontempi — A 3-0252/91)

Angenommene Änderungsanträge: Nrn. 4, 5 und 6.

Abgelehnte Änderungsanträge: Nrn. 3, 2 und 1.

Die verschiedenen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Der Berichterstatter hat zu Beginn der Abstimmung zu sämtlichen Änderungsanträgen gesprochen.

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Cox, Pannella und Crawley.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

11. Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (Abstimmung)

(Bericht Crawley — A 3-0264/91)

— *Entwurf einer Empfehlung (Dok. KOM(91) 1397 — C 3-0279/91)*

Angenommene Änderungsanträge: Nrn. 1 durch elektronische Abstimmung, 2, 3, 4, 5, 6, 22 nach getrennten Teilen (LDR), 7 Teil 2 und Teil 3 durch elektronische Abstimmung, 21 nach getrennten Teilen (LDR), 9 durch elektronische Abstimmung, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 nach getrennten Teilen (LDR), 18 durch elektronische Abstimmung und 19.

Abgelehnte Änderungsanträge: Nrn. 7 Teil 1 durch elektronische Abstimmung und 8.

Hinfälliger Änderungsantrag: Nr. 20/Korr.

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änderungsantrag Nr. 22:

Teil 1: bis „ethnische Minderheiten“.

Teil 2: Rest.

Änderungsantrag Nr. 7:

Teil 1: bis „belästigt werden kann“.

Dienstag, 22. Oktober 1991

Teil 2: bis „am Arbeitsplatz angesehen werden“.

Teil 3: Rest.

Änderungsantrag Nr. 21:

Teil 1: Satz 1.

Teil 2: Rest.

Änderungsantrag Nr. 17:

Teil 1: Absatz 1.

Teil 2: Absatz 2.

Die Berichterstatterin sprach zur Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 7 sowie über die Änderungsanträge Nrn. 8 und 21.

Das Parlament nimmt den so geänderten Vorschlag der Kommission an (*Teil II Punkt 4*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Abgeordneten Hermans im Namen der PPE-Fraktion, Veil im Namen der Mehrheit der Mitglieder der LDR-Fraktion, Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion, Larive, Pannella, Ribeiro, Tongue, Belo im Namen der S-Fraktion und Crawley, Berichterstatterin.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Killilea, Randzio-Plath, da Cunha Oliveira, Lulling, Pollack und Lenz.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (S) an:

Abgegebene Stimmen: 219,
Ja-Stimmen: 193,
Nein-Stimmen: 0,
Enthaltungen: 26.

(*Teil II Punkt 4*).

12. Qualitätsweine und Schaumweine (Abstimmung) *

(Bericht Fantuzzi — A 3-0246/91)

— *Vorschlag für eine Verordnung I — Dok. KOM(90) 554 — C 3-0176/91:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

— *Vorschlag für eine Verordnung II — Dok. KOM(90) 554 — C 3-0177/91:*

Angenommene Änderungsanträge: Nrn. 1 und 2.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es sprechen die Herren Guillaume im Namen der RDE-Fraktion und Vázquez Fouz.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5*).

13. Anwendung von Artikel 85,3 EWGV auf Seeschiff-fahrtsunternehmen (Abstimmung) *

(Bericht Joanny — A 3-0236/91)

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 260 — C 3-0210/90:*

Angenommene Änderungsanträge: Nrn. 1 bis 15 nacheinander.

Abgelehnte Änderungsanträge: Nrn. 16, 18 und 19.

Hinfälliger Änderungsantrag: Nr. 17.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Erklärungen zur Abstimmung:

Es spricht Herr Wijsenbeek.

Es sprechen die Berichterstatterin, die wissen möchte, welchen Standpunkt die Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen vertritt, Sir Leon Brittan, *Vizepräsident der Kommission*, die Berichterstatterin, die um zusätzliche Informationen bittet, sowie Sir Leon Brittan.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(*Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.*)

VORSITZ: HERR CAPUCHO

Vizepräsident

Dienstag, 22. Oktober 1991

14. Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1992 (Fortsetzung der Aussprache)

Es sprechen die Abgeordneten Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Pannella, fraktionslos, Herr Dankert, *amtierender Ratspräsident*, die Abgeordneten Tomlinson, Berichterstatter, Cornelissen, Generalberichterstatter, Herr Dankert, die Abgeordneten Lo Giudice, Lalor, Papoutsis, Zavvos, Cravinho und Samland.

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Landwirtschaft

Es sprechen die Abgeordneten Wynn, Böge, Lane, Martinez, Ainardi, Görlach, McCartin und Maher.

VORSITZ: FRAU FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Herren Mottola, Vohrer, Sonneveld und de Montesquiou.

Forschung, Energie

Es sprechen die Herren Lannoye und Anger.

Außenwirtschaftsbeziehungen

Es sprechen die Abgeordneten Miranda de Lage, Desama, Cano Pinto, Randzio-Plath, Iacono und Peijs.

Soziale Angelegenheiten

Es sprechen die Herren Pronk, Marques Mendes und Alavanos.

Regionalpolitik

Es sprechen die Herren Lambrias, H. Köhler und de los Santos López.

Verkehr

Es spricht Herr Lüttge.

Umwelt

Es spricht Frau Green.

Jugend, Kultur

Es spricht Frau Dührkop.

VORSITZ: HERR GALLAND

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Vecchi und Barrera i Costa.

Entwicklung

Es sprechen die Abgeordneten Simons und Verhagen.

EINZELPLAN I — PARLAMENT

Es sprechen die Abgeordneten Theato und Seligman sowie Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 24. Oktober 1991.

15. EGKS-Berichtigungshaushaltsplan für 1991 (Aussprache)

Herr Pasty erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans zum EGKS-Funktionshaushaltsplan für 1991 (Dok. SEK(91) 1331 — C 3-0319/91) (A 3-0268/91).

Es spricht Herr Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 24. Oktober 1991.

16. Klassifizierung der Ausgaben im Haushaltsplan (Aussprache)

Herr von der Vring erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Klassifizierung der Ausgaben im Haushaltsplan (A 3-0241/91).

Es sprechen die Herren Lo Giudice im Namen der PPE-Fraktion, Schmidhuber, *Mitglied der Kommission*, und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 24. Oktober 1991.

Dienstag, 22. Oktober 1991

17. Unzulässigkeit der Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Gil-Robles im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Unzulässigkeit der Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Abgeordneten Konstantinos Tsimas und Panayotis Roumeliotis (A 3-0269/91).

Es sprechen:

— Herr Chanterie, der daran erinnert, daß der Bericht Gil-Robles auf Antrag der S-Fraktion gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden war, und beantragt, daß die Bestimmungen von Artikel 77 der Geschäftsordnung eingehalten werden, was bedeutet, daß die Aussprache und die Abstimmung über den Bericht nicht eröffnet werden können, da er nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereicht worden ist;

— Herr Rothley, der darauf hinweist, daß die Bestimmungen von Artikel 77 die Souveränität des Hauses bei der Festsetzung seiner Tagesordnung in nichts beeinträchtigen;

— Herr Chanterie, der seinen Antrag wiederholt;

— Herr Galle, Vorsitzender der Geschäftsausschusses, der auf eine diesbezügliche Frage des Präsidenten feststellt, daß das Haus gestern auf die Grundlage von Artikel 74 der Geschäftsordnung die souveräne Entscheidung getroffen hat, diesen Bericht auf seine Tagesordnung zu setzen;

— Herr Anastassopoulos, der den Antrag von Herrn Chanterie unterstützt und auf der strikten Einhaltung der Geschäftsordnung besteht;

— Herr Lambrias, der seinerseits auf der strikten Anwendung von Artikel 77 der Geschäftsordnung besteht;

— Herr Patterson, der darauf hinweist, daß Artikel 77 außer den in Artikel 64 und 75 vorgesehenen Dringlichkeitsfällen keine Ausnahmen vorsieht;

— Herr Cano Pinto, der darauf hinweist, daß es die souveräne Entscheidung des Parlamentes gewesen ist, diesen Bericht auf die Tagesordnung zu setzen;

— Herr Pierros, der seinerseits auf der strikten Anwendung von Artikel 77 der Geschäftsordnung besteht;

— Herr Chanterie, der seinerseits auf diese Verpflichtung hinweist;

— Herr Nianias, der an die souveräne Entscheidung des Parlaments erinnert;

— Herr Galle, der hervorhebt, daß gemäß Artikel 74 Absatz 2 nach Annahme der Tagesordnung diese nicht mehr geändert werden kann, außer bei Anwendung der Artikel 75 und 102 bis 106 und auf Vorschlag des Präsidenten;

— Herr Cot, der zu bedenken gibt, daß wiederholt gegen Artikel 77 verstoßen wurde, um einen reibungs-

losen Ablauf der Arbeiten des Parlaments zu gewährleisten;

— Herr Anastassopoulos zu dieser Wortmeldung;

— Herr Pagoropoulos, der darauf hinweist, daß etwaige Einwände gestern zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Berichts hätten erhoben werden müssen.

Nachdem der Präsident einen Widerspruch zwischen Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 77 festgestellt hat, schlägt er vor, die Aussprache jetzt durchzuführen, und gibt die Zusicherung, daß der Sitzungspräsident morgen vor der Abstimmung das Haus darüber entscheiden lassen wird, ob der Bericht zur Abstimmung gestellt werden soll oder nicht.

Es sprechen:

— Herr Chanterie, der seinerseits vorschlägt, die Debatte zwar heute durchzuführen, aber die Abstimmung auf die November-Tagung zu vertagen;

— Herr Cot, der diesen Vorschlag ablehnt;

— Herr Nianias, der dazu auffordert, zur Abstimmung überzugehen.

Der Präsident läßt über seinen Vorschlag abstimmen.

Das Parlament lehnt den Vorschlag ab.

Es spricht Herr Chanterie, der darauf besteht, daß die Bestimmungen von Artikel 77 strikt eingehalten werden.

Der Präsident schlägt dann gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine Änderung der Tagesordnung vor, wonach der Bericht Gil-Robles abgesetzt werden soll.

Es spricht Herr Chanterie, der gestützt auf Artikel 89 der Geschäftsordnung die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt.

Der Präsident stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist.

Es spricht Herr Cot, der darauf hinweist, daß unter diesen Umständen nun mit der Aussprache begonnen werden muß.

Der Präsident beschließt, die Sitzung für fünf Minuten zu unterbrechen, und bittet die Herren Cot und Chanterie, sich mit ihm zu beraten.

(Sitzung wird von 19.35 bis 19.40 Uhr unterbrochen.)

Der Präsident teilt mit, daß nach Absprache mit den Herren Cot und Chanterie folgendes beschlossen wurde:

— die Debatte wird umgehend eröffnet,

— das Präsidium wird für morgen, 10.00 Uhr, einberufen,

— Herr Chanterie wird auf der Grundlage von Artikel 103 der Geschäftsordnung die Rücküberweisung des Berichtes an den Ausschuss beantragen.

Herr Gil-Robles erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Herren Rothley im Namen der S-Fraktion, der zunächst bedauerte, daß der Berichterstatter

Dienstag, 22. Oktober 1991

nicht die Meinung des Ausschusses, sondern die einer Minderheit wiedergegeben habe, und betonte, daß dieser sein Mandat als Berichterstatter hätte niederlegen müssen, Janssen van Raay im Namen der PPE-Fraktion, Patterson im Namen der ED-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Pierros, Chanterie und der Berichterstatter für eine persönliche Bemerkung.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung am Mittwoch um 18.00 Uhr stattfinden wird, sofern der Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß nicht angenommen wird (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 23. Oktober 1991*).

18. Tagesordnung für die nächste Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, 23. Oktober 1991, wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.30 und 15.00 bis 19.00 Uhr:

9.00 bis 10.30 Uhr:

— Gemeinsame Aussprache über einen Bericht und mündliche Anfragen zur Außen- und Sicherheitspolitik ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Die mündlichen Anfragen B 3-1492 und 1493/91 werden in die Aussprache einbezogen.

10.30 bis 12.30 Uhr:

- Erklärung der EPZ zur Lage im Nahen Osten (anschließend 30 Minuten für kurze Fragen),
- Erklärung der EPZ zur Lage in Jugoslawien (anschließend 30 Minuten für kurze Fragen),
- Mündliche Anfrage zum europäischen öffentlichen Dienst;

12.30 bis 13.30 Uhr:

- Erklärungen des Rates und der Kommission zum EWG/EFTA-Abkommen (anschließend 30 Minuten für kurze Fragen);

15.00 bis 18.00 Uhr:

- Erklärungen des Rates und der Kommission zur WWU (mit anschließender Aussprache) ⁽²⁾;

18.00 Uhr:

Abstimmung über

- die Berichte im Zusammenhang mit der Anwendung der Einheitlichen Akte,
- eventuell den Bericht Gil-Robles (A 3-0269/91).

⁽²⁾ Die mündlichen Anfragen B 3-1489, 1490, 1494, 1495, 1496, 1597, 1498 und 1499/91 werden in die Aussprache einbezogen.

(Die Sitzung wird um 20.05 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ROMEOS
Präsident

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Textilindustrie

— A3-257/91

ENTSCHLIESSUNG

zur Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 1991 der Kommission über die Textil- und Bekleidungsindustrie (KOM(91) 405),
 - in Kenntnis des im April 1991 vorgelegten Berichts der Kommission über die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie („soft goods“),
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 11. Oktober 1990 zu der etwaigen Erneuerung des Multifaserabkommens oder der Folgeregelung nach 1991 (⁽¹⁾),
 - unter Hinweis auf den Entschliebungsantrag von Herrn Carvalhas u.a. über die Umstrukturierung der Textilindustrie in der Gemeinschaft (B3-676/90),
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der am 19. Juni 1990 vom Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie vom Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen veranstalteten Anhörung über die Industriepolitik,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Industriepolitik der Gemeinschaft in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld (KOM(90) 556),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-257/91),
- A. in Anbetracht der komplexen Strukturen der Textilindustrie und folglich der speziell für diesen Sektor bestehenden Schwierigkeit, eine bessere Abstimmung zwischen den verschiedenen Stufen der Kette „Textil-Bekleidung“ zu erreichen,
 - B. angesichts der Verschiebung der Strukturen und der Entwicklungsunterschiede zwischen den verschiedenen Textilregionen der Gemeinschaft,
 - C. unter Hinweis auf die allgemeine Anfälligkeit dieses Sektors, insbesondere in bestimmten südlichen Ländern der Gemeinschaft, aufgrund der Vollendung des Binnenmarktes und angesichts der Erfordernisse der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Zwänge des internationalen Wettbewerbs,
 - D. insbesondere angesichts der Auswirkungen der Politik der Öffnung hin zu den mittel- und osteuropäischen Ländern und der Herstellung engerer Beziehungen zu den Nachbarländern der EFTA sowie zu den Mittelmeerländern,
 - E. in der Erwägung, daß das Multifaserabkommen und seine bilateralen Abkommen zu denselben Bedingungen mindestens zum 31. Dezember 1992 verlängert werden sollten,
 - F. in der Erwägung, daß darüber hinaus im Textil- und Bekleidungssektor eine industrielle Strategie der Gemeinschaft im Hinblick auf das Jahr 2000 entwickelt werden muß,
 - G. im Bewußtsein des Interesses der Verbraucher an Preis und Auswahl der Bekleidung,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 147.

Dienstag, 22. Oktober 1991

- H. angesichts der Anpassungsbemühungen, die der Textilindustrie bereits abverlangt wurden, und ihrer gravierenden Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen und die Beschäftigungslage,
- I. angesichts der Verschiebung der regionalen Strukturen und der Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen der Gemeinschaft, wo die Textilindustrie einen besonders hohen Stellenwert besitzt,
- J. im Bewußtsein der unverhältnismäßig gravierenden Auswirkungen des MFA und bilateraler Abkommen auf schlechter gestellte Familien in der Gemeinschaft,
1. nimmt die Bedeutung der Textil- und Bekleidungsindustrie für die Wirtschaft und die Beschäftigung in der Gemeinschaft zur Kenntnis, da in diesem Sektor etwa drei Millionen Menschen beschäftigt sind und auf ihn beispielsweise in bestimmten Regionen Portugals, Griechenlands oder Spaniens mehr als 50% der Arbeitsplätze der verarbeitenden Industrie entfallen;
 2. stellt ferner fest, daß dieser Sektor trotz der laufenden Umstrukturierungen und einer hohen Investitionsrate mit ganz erheblichen Modernisierungsbemühungen weiterhin mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, die insbesondere auf die derzeitigen Gegebenheiten des internationalen Wettbewerbs, die Erfordernisse der Modernisierung und besonders für bestimmte südliche Länder der Gemeinschaft auch auf die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes zurückzuführen sind;
 3. zeigt sich insbesondere beunruhigt über die wachsende Kluft zwischen den Ein- und Ausfuhren der Gemeinschaft an Textilprodukten (Verdoppelung des Defizits zwischen 1985 und 1989) sowie über die Unterschiede bei den Investitionen und der Modernisierung, unter denen bestimmte rückständige oder im industriellen Niedergang befindlichen Regionen zu leiden haben;
 4. stellt ferner fest, daß dieser technisch sehr stark aufgesplitterte Sektor (je nach Art der verwendeten Faser, nach Anwendung und nach Fabrikationsprozess) sehr komplex funktioniert und darüber hinaus aus einer großen Zahl von Unternehmen besteht und immer stärker vom Vertrieb abhängig ist;
 5. unterstreicht daher die Notwendigkeit, eine Strategie der Gemeinschaft für diese Industrie zu entwickeln, die, ohne die Initiative der Unternehmen selbst zu ersetzen, doch eine Katalysatorfunktion im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors unter allen Aspekten übernimmt, ferner die notwendige Hilfe für die in Schwierigkeiten geratenen Regionen zu leisten und eine gemeinschaftliche Handelspolitik für den Textil- und Bekleidungssektor zu entwickeln;

I. Eine wettbewerbsorientierte Strategie

a) Die neuen Erfordernisse

6. ist der Auffassung, daß die direkten und indirekten Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes bis 1993 und einer vorhersehbaren größeren Öffnung nach außen hin in Verbindung mit anderen langfristigen Entwicklungen die Gemeinschaftsindustrie vor schwere Herausforderungen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit stellen werden, wenn sie folgendes bewältigen will:
- einen allgemeinen Prozeß wachsender Internationalisierung des Marktes;
 - zunehmende Einfuhren aus Niedriglohnländern;
 - eine veränderte Einstellung der Verbraucher, insbesondere eine Diversifizierung der Präferenzen und eine größere Sensibilität in Modefragen;
 - Konzentration und Spezialisierung des Vertriebs und die immer wichtigere Rolle des Vertriebs bei der Vermarktung, Organisation und auch Planung der Produktion;
 - die zunehmende Notwendigkeit einer Abstimmung und Kooperation zwischen den Erzeugern und zwischen den verschiedenen Stufen der Produktionskette;
7. stellt fest, daß die Zukunft der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie im wesentlichen in Kreativität, Qualität und Effizienz ihrer Produktion im Rahmen eines sehr dichten wechselseitig verknüpften Netzes von Lieferanten, Erzeugern und Vertreibern liegt, das in der gesamten Textil- und Bekleidungskette auf ein Spitzen-Know-how zurückgreift;
8. hält es für unerlässlich, daß die wettbewerbsorientierte europäische Strategie als wesentlichen Ausgangspunkt die Verstärkung und Verbreitung dieses Spitzen-Know-how nimmt, und zwar nicht nur im Technologiebereich, sondern auch in bezug auf das Design des Produkts, die

Dienstag, 22. Oktober 1991

Aneignung von Kompetenzen, die Organisationsmethoden für die Produktion, das Management innerhalb des Unternehmens sowie an den verschiedenen Schnittstellen der hochleistungsfähigen Netze der Beziehungen zwischen den Lieferanten von Waren und Dienstleistungen (einschließlich Weißgerberei), Erzeugern und Vertreibern;

9. hält es für besonders wichtig, sowohl innerhalb der Unternehmen als auch in den Netzen von Lieferanten, Erzeugern und Vertreibern Verwaltungskapazitäten und operationelle Kapazitäten für folgende Bereiche zu schaffen:

- Technologie (neue Werkstoffe, Färbemittel und Fertigstellung des Erzeugnisses, Entwicklung „technischer Textilien“, computergestütztes Entwerfen sowie computergestützte Fertigungs- und Vertriebssysteme, automatisierte Lagerhaltung, Umweltschutzforschung),
- Logistik (Strategien für saisonbedingte Erneuerungen, Beseitigung von Lieferrückständen, Entwicklung von Systemen zur Verbesserung der Verknüpfung zwischen Herstellung, Lieferung und Verkauf),
- Zusammenarbeit (insbesondere verstärkte Einbeziehung der Liefer- und Verkaufsketten in bezug auf das Design des Erzeugnisses, Informationssystem im Hinblick auf eine größere Schnelligkeit im Management, „quick response“),
- Vermarktung (Festsetzung der Preise, Aufspüren von Marktlücken, Verwaltung der Warenzeichen, Anpassung an die Entwicklungen der Mode sowie an die diversifizierte Nachfrage der Verbraucher, Vertriebspolitik im Hinblick auf die Stärkung der Verkaufspositionen),
- Produktion (Verbesserung der Planung und der Produktionskontrollen, größere organisatorische Flexibilität, um auf Nachfrageschwankungen reagieren zu können, Kostensenkung, vor allem durch eine bessere Nutzung der Produktionszeit in Verbindung mit dem Einsatz neuer Technologien, Automatisierung und Verbesserung der Logistik);

10. unterstreicht angesichts des derzeitigen Übergewichts des organisatorischen Aspekts im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit die Notwendigkeit, engere Beziehungen zwischen Erzeugern und organisierten Vertriebsketten zu entwickeln, um:

- das Verhältnis zwischen Einfuhren und in Europa hergestellten Erzeugnissen zu optimieren (2/3 der Einfuhren aus Drittländern erfolgen durch die organisierten Vertriebsketten);
- die Wechselwirkung zwischen den Bereichen Design und Marketing konkret zu verbessern;
- Risiken und Kosten durch eine gemeinsame Planung und durch rasche Auslieferung der Erzeugnisse zu verringern;
- die Vielfalt der Erzeugnisse entsprechend den Präferenzen der Verbraucher zu möglichst niedrigen Kosten zu erhöhen;
- zu einem effizienten und gleichberechtigten Verhältnis zwischen der Erzeugung europäischen Ursprungs und den Handelsnetzen sowie den Verbrauchern zu gelangen;
- die Anreize für Innovation und Anpassung an die Marktentwicklungen, als ständiger Faktor der Wettbewerbsfähigkeit, zu verstärken;

11. verweist auf die Notwendigkeit der Stärkung der Position der Zulieferer (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen, die sehr viele Arbeitskräfte benötigen und gegenüber der Konkurrenz aus Niedriglohn-Entwicklungsländern sehr anfällig sind), insbesondere durch Aktionen zur Aufwertung des europäischen Gütezeichens und durch die Schaffung eines integrierten europäischen Kommunikationssystems zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern;

12. betont, daß diese wünschenswerte Stärkung andererseits nicht zur Förderung der Untergrundwirtschaft bzw. der parallelen Wirtschaft beitragen darf, da dann ein noch größerer Arbeitsmangel herrschen und eine noch stärkere Ausbeutung von Arbeitskräften, insbesondere Kinderarbeit, stattfinden würde;

13. fordert die Einfügung von sozialen Mindestklauseln in alle Stellungnahmen und Abkommen hinsichtlich der Textilindustrie;

14. hält die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten der Textil- und Bekleidungskette ebenfalls für unerlässlich, um ein besseres Aufspüren der Marktnischen für Produktion und Verkauf entsprechend dem potentiellen Angebot und eine bessere Beherrschung von Qualität und Produktionskosten sowie ein angemessenes Design des Produkts entsprechend den Präferenzen der anspruchsvollsten Verbraucher sicherzustellen;

Dienstag, 22. Oktober 1991

15. tritt angesichts der Schwierigkeiten der EG-Landwirtschaft und der umfangreichen Einfuhren an Textilfasern durch die Gemeinschaft für die Entwicklung eines Agrarprogramms zur Förderung der Textilnaturfasern ein;

16. ist der Auffassung, daß eines der Hauptprobleme, besonders der KMU, das sich mit dem Binnenmarkt 1993 noch verschärft, im Fehlen einer Exporttradition besteht; ist daher der Auffassung, daß die Gemeinschaft dazu beitragen sollte, im Textilsektor das für den Außenhandel erforderliche technische und administrative Know-how zu vermitteln;

17. unterstreicht schließlich die Notwendigkeit einer kohärenten Strategie von Produktionsauslagerungen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten (Zusammenschlüsse von Technologiepools sowie von Pools der Zulieferer) als auch in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Nachbarländern der EFTA, Osteuropas und des Mittelmeerraums;

b) Berufsausbildung einschließlich Managementausbildung

18. hält es angesichts der Notwendigkeit einer ständigen Modernisierung dieses Sektors für unerlässlich, eine umfassende Aktion im Bereich der Berufsausbildung durchzuführen (im gesamten Textilsektor der Gemeinschaft liegt der Anteil der Ingenieure nur bei 1,4%, der Prozentsatz der Techniker jedoch über 6%);

19. hält es infolgedessen für notwendig, mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft und auf der Grundlage einer Bedarfsstudie der Gemeinschaft spezifische Berufsbildungsprogramme in dieser Branche (insbesondere Multimedia-Ausbildung) zu entwickeln. Von der Aufwertung der Aufgaben und dem parallelen Anstieg der Löhne hängen die Lebensfähigkeit eines Sektors, der ein echter Spitzentechnologiesektor, insbesondere unter organisatorischen Aspekten, werden soll, und sein Erscheinungsbild bei den Hochschulabsolventen ab;

20. hält es für unerlässlich, Maßnahmen zu fördern, um die Führungsqualität im Sektor, sei es auf Unternehmensebene oder auf der Ebene der flankierenden und stützenden Organe, zu verbessern;

c) die technologische Anstrengung

21. stellt fest, daß die technologische Anstrengung der Gemeinschaft in diesem Sektor verstärkt werden muß. Folglich ist die Beteiligung der Textil- und Bekleidungsunternehmen nicht nur an traditionellen Forschungsprogrammen, sondern auch an einem der neuartigen Ad-hoc-Programme, den sogenannten „integrated projects“ bzw. „targeted projects“, zu fördern. Bei diesen technologischen Bereichen handelt es sich insbesondere um:

- die „quick response“ (das richtige Erzeugnis am richtigen Ort, technologische und organisatorische Herausforderung),
- rechnergestützte Entwicklung und automatisierte Fertigung,
- Textilmaschinen,
- Suche nach neuen Werkstoffen,
- Forschung im Bereich des Umweltschutzes,
- Entwicklung der technischen Textilien;

22. fordert die Kommission auf, eine Bilanz der bislang vor allem im Rahmen der Programme BRITE, EURAM und CRAFT unternommenen technologischen Anstrengungen vorzulegen, wobei sich eine solche Gesamtanalyse in der Tat als unerlässlich erweist, um die künftigen Zielsetzungen zu optimieren und ihre Auswirkungen auf die KMB zu gewährleisten; begrüßt darüber hinaus die jüngste Durchführbarkeitsstudie über den Robotereinsatz im Fertigungsprozeß, in der Logistik und in bezug auf die „quick response“ (PRACTICE) (1);

23. unterstützt das Konzept „integrierter Programme“ für die Textilindustrie, insbesondere in bezug auf die „Quick Response Strategy“ und Umweltprobleme;

(1) PRACTICE: Program for Research in Automated and Computerised Technologies for the Industries of Clothes and Knitwear in Europe, vorgeschlagen vom MAILLEUROP (Komitee der Wirkwarenindustrie der EWG-Länder) und vom A.E.I.H. (Europäischer Verband der Bekleidungsindustrien).

Dienstag, 22. Oktober 1991

24. unterstützt die Anstrengungen zum Einsatz sauberer Technologien, die in diesem Sektor von den Unternehmen sowie den regionalen und örtlichen Instanzen unternommen wurden, um Verschmutzungen zu verhindern und die verschmutzten Standorte zu sanieren, und wünscht eine umgehende und beträchtliche Ausweitung der Gemeinschaftshilfe für diesen Zweck;

25. unterstreicht angesichts der Aufsplitterung dieses Sektors die Notwendigkeit, eine bessere Verbreitung der Innovation zu gewährleisten und mit allen Mitteln den Transfer von Know-how und die entsprechende Ausbildung zu gewährleisten; diese Notwendigkeit gilt insbesondere für die KMB, deren Bedürfnisse besondere Aufmerksamkeit erfordern;

26. würdigt die jüngsten Bemühungen der Kommission zur Sondierung dieser Bereiche, insbesondere die Anwendung der „quick response“ sowie andere Verbesserungen im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie in bezug auf die Notwendigkeit, die Wechselwirkung zwischen Erzeugern und Vertriebshändlern zu verbessern; ist jedoch der Auffassung, daß es noch an einer wirklichen Anerkennung und Ausfüllung der Rolle mangelt, die die Gemeinschaft spielen muß, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu verstärken, und zwar unter Betonung der Notwendigkeit:

- zielgerichteter Aktionen,
- einer engen Abstimmung der bestehenden Instrumente,
- einer hinreichend entwicklungsbezogenen und globalen Bewertung der Problematik, der jeweiligen Situation der verschiedenen Betriebe sowie der regionalen, nationalen und strukturellen Unterschiede innerhalb der Gemeinschaft,

d) Binnenmarkt

27. fordert, daß die Kommission so rasch wie möglich mitteilt, wie oder ob sie die nationale Quote in Gemeinschaftsquoten im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ohne Grenzen umsetzen will;

II. Eine regional ausgerichtete Strategie

28. unterstreicht die Notwendigkeit eines Pakets spezifischer Maßnahmen mit öffentlichen Interventionen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zugunsten der rückständigen Textilregionen und anderer anfälliger Textilzonen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere in den südlichen Ländern der Gemeinschaft, aber auch für andere Regionen wie z.B. die neuen deutschen Bundesländer, das Vereinigte Königreich oder die Regionen im industriellen Niedergang;

29. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, unter Beteiligung der Betroffenen einschließlich der Verbraucherverbände, der Sozialpartner und der lokalen und regionalen Körperschaften eine konkrete Bestandsaufnahme der Stärken und Schwächen des Textilsektors in der Gemeinschaft vorzunehmen;

a) ein abgestimmtes Gesamtpaket nationaler und gemeinschaftlicher Aktionen

30. wünscht, daß die Kommission regional ausgerichtete Hilfsprogramme zugunsten dieser gegenüber dem internationalen Wettbewerb und den Zwängen der Umstrukturierungs- und Modernisierungserfordernisse sehr anfälligen Regionen ausarbeitet; fordert sie auf, rasch ein Initiativprogramm der Gemeinschaft (RETEX) für diesen Sektor vorzulegen, das sich auf zusätzliche Verstärkungen stützt, die von der gleichzeitigen Aktion zur Diversifizierung der betroffenen Regionen und der Modernisierung der Unternehmen, vor allem der bereits bestehenden KMB, ausgehen müssen;

31. ersucht die Kommission, vor dem Inkrafttreten der Programme des Regionalfonds koordinierte Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen;

32. fordert die Kommission ferner auf, sich aktiv an der Durchführung der kürzlich von drei Mitgliedstaaten (Portugal, Griechenland, Spanien) bereits vorgelegten Programme für den Wiederaufschwung der Textilindustrie zu beteiligen;

33. ist schließlich der Auffassung, daß die Modernisierung der Infrastrukturen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Förderung von Kreativität, Kommunikation und Telekommunikation in den rückständigen Textilregionen eine unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg der Modernisierungsbemühungen der Textilindustrie darstellt;

Dienstag, 22. Oktober 1991

b) eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Instanzen auf allen Ebenen

34. hält eine Neuorganisation der Strukturen des Sektors in diesen Regionen für unbedingt erforderlich, insbesondere durch die Schaffung von multidisziplinären Konsortien in Form von europäischen Wirtschaftszusammenschlüssen (GIEE);

35. hält es für unerlässlich, in bestimmten Regionen durch eine Informationsaktion bei den KMB, auch und vor allem abgezielt auf die Sozialpartner, den Rückstand beim Erkennen der Erfordernisse der technologischen Anpassung und der Verwaltung, sowohl auf der Ebene der Produktion als auch im Bereich der Ausbildung und Vermarktung, wettzumachen;

36. befürwortet, nach dem Vorbild des Verbands der europäischen Textilunternehmen (ACTE) und des im Aufbau befindlichen vergleichbaren Netzes für die Automobilindustrie, die Schaffung von Strukturen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Gebietskörperschaften, in denen die Textilindustrie stark vertreten ist, sowie den Ausbau jeglicher Form der Partnerschaft mit allen betroffenen Unternehmen; spricht sich für die Einrichtung einer ähnlichen Kooperation zwischen den verschiedenen Ausbildungsnetzen (Textilinstitute) und den FuE- Zusammenschlüssen aus;

c) erforderliche Begleitmaßnahmen

37. unterstreicht die Notwendigkeit flankierender Pläne zur engen Beteiligung der Gemeinschaftsorgane, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Volksvertreter und der Sozialpartner, um in den einzelnen Regionen die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in einem Sektor abzumildern, in dem bereits im letzten Jahrzehnt 700.000 Arbeitsplätze verlorengegangen (Schaffung neuer Arbeitsplätze und Berufsausbildung in den betreffenden Regionen);

38. ist der Auffassung, daß die Textilindustrie der Gemeinschaft trotz der Modernisierungsbemühungen und der wettbewerbsorientierten Anstrengungen nach Expertenschätzungen von weiteren Arbeitsplatzverlusten in derselben Größenordnung wie im letzten Jahrzehnt bedroht ist; hält es daher für vordringlich, unverzüglich Programme zur Neuansiedlung von Industrieunternehmen, flankierende Sozialprogramme sowie Ausbildungsprogramme zu konzipieren, um diesem Problem in den betroffenen Regionen entgegenzutreten zu können;

III. Eine Handelsstrategie der Gemeinschaft

39. betont angesichts der Anfälligkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft gegenüber den internationalen Handelsbedingungen die Notwendigkeit, eine entschlossene Handelsstrategie in diesem Bereich zu entwickeln, die die unerlässliche Ergänzung einer kohärenten Industriestrategie wäre;

40. wiederholt, daß es ein offenes internationales Handelssystem befürwortet, in dem Bestimmungen und Auflagen zu stärken sind; so müssen Textil- und Bekleidungswaren, die nicht aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stammen, Etiketten über die Materialzusammensetzung tragen;

41. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß:

- die derzeitige Regelung des Multifaserabkommens mindestens bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden sollte;
- die künftige Regelung, die im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde festgelegt wird, einen Übergangszeitraum vorsehen sollte, der etappenweise zur Senkung der Zollsätze führen würde, die eine Obergrenze von 12% für die Länder der Gruppe A ⁽¹⁾ sowie von 30 % für die Länder der Gruppe B ⁽²⁾ nicht überschreiten sollten, ferner die Stärkung der Disziplinen des GATT (Revision des Antidumpingkodex, Kampf gegen Nachahmungen, verstärkter Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, Sozialklausel gemäß den IAO-Übereinkommen) und die wirksame Kontrolle ihrer Anwendung durch ein ständiges Organ zur Überwachung des Textilsektors, das im Rahmen des GATT zu schaffen wäre und an dem sich die Sozialpartner beteiligen könnten;
- die Kommission die Zollschutzmaßnahmen gegen Fälschungen im Hinblick auf den großen Binnenmarkt 1993 verstärken und bei den Mitgliedstaaten darauf dringen soll, daß sie der illegalen Nachahmung und der Piraterie von Markenerzeugnissen in der Gemeinschaft ein Ende setzen;
- die EG-Verordnung 3482/86 besser funktionieren und auf Modelle und Designs ausgedehnt werden soll;

⁽¹⁾ Gruppe A: Industrieländer und neue Industrieländer.

⁽²⁾ Gruppe B: Entwicklungsländer.

Dienstag, 22. Oktober 1991

42. befürwortet die weltweite Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse;
43. hält es im Hinblick auf die schrittweise Öffnung der Drittländer und die Einführung fairer und gerechter internationaler Wettbewerbsbedingungen ebenfalls für notwendig, die Ausfuhrkapazitäten der Unternehmen der Gemeinschaft zu verstärken und alle für eine offensive Handelspolitik erforderlichen Instrumente zu erarbeiten;
44. fordert eine kohärente Politik an den Außengrenzen und eine Koordinierung zwischen nationalen Zollbeamten zur Überwachung des neuen Systems;
45. befürwortet in diesem Zusammenhang die Einführung eines Beihilfesystems für die Erschließung der Außenmärkte (Zuschüsse für die Beteiligung europäischer Unternehmen an Handelsmessen außerhalb der Gemeinschaft, Messeversicherung, Versicherung für geschäftliche Auslandsreisen, usw.) sowie die Schaffung eines Netzes europäischer Textilvertretungen auf den wichtigsten Ausfuhrmärkten;
46. hält es im Hinblick auf die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sowie zur Entwicklung seiner Ausfuhrkapazitäten für erforderlich, in der Gemeinschaft über die statistischen und wirtschaftlichen Informationen zu verfügen, die notwendig sind, um den Stand der technischen Entwicklung, die Bedürfnisse der verschiedenen Einzelbranchen dieser sehr stark diversifizierten Industrie und die Interessen des Endverbrauchers besser beurteilen zu können; hält es für notwendig, daß die Gemeinschaft Daten zusammenstellt, um eine konsequente Analyse spätestens im Rahmen des in Ziffer 47 erwähnten Forums zu ermöglichen.
47. fordert schließlich die Entwicklung einer angepaßten, kohärenten und integrierten Industriestrategie für den Textilsektor im weitergefaßten Rahmen der gemeinschaftlichen Industriepolitik, wobei sich diese Strategie im wesentlichen auf folgende Aktionen und Maßnahmen stützen sollte, um deren rasche Durchführung die Kommission ersucht wird:
- konsequente und angepaßte Programme in den Bereichen Berufsausbildung, Forschung und Entwicklung;
 - ein Paket integrierter Aktionen zugunsten der Regionen, insbesondere ein RETEX-Programm;
 - Einführung flankierender Sozialpläne in den Textilregionen, die unter Arbeitsplatzverlusten zu leiden haben;
 - eine sowohl defensiv als auch offensiv kohärente und entschlossene Handelsstrategie;
 - Einrichtung einer gemeinschaftlichen Beobachtungsstelle für den Textilsektor, die in der Lage ist, im Rahmen einer operationellen Strategie und unter Beteiligung der Sozialpartner eine Überwachung sowohl im technologischen als auch im kommerziellen Bereich sowie auf dem Gebiet der Berufsausbildung zu gewährleisten;
 - bereits Anfang 1992 und in der Folge jährlich Zusammenkunft eines europäischen Forums der Textil- und Bekleidungsindustrie (einschließlich die betreffenden Tätigkeiten der Lederindustrie) sowie des Vertriebssektors, unter Einschluß der Vertreter der Kommission, der Erzeuger, Gewerkschaften sowie der örtlichen und regionalen Körperschaften und der interessierten europäischen Abgeordneten mit dem Ziel, in einer globalen Sicht die Gesamtheit der Industrie-, Sozial-, Handels- und Umweltpolitik zu prüfen, die die Entwicklung der Textilindustrie in der Gemeinschaft beeinflussen könnte;

*
* *

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.
-

Dienstag, 22. Oktober 1991

2. Europäische Weltraumpolitik

— A3-265/91

ENTSCHLISSUNG

zur europäischen Weltraumpolitik

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf folgende Entschließungsanträge:
 - a) von Frau Nielsen zur Weltraumpolitik (B3-5/90),
 - b) von Herrn Robles Piquer u.a. zu einem Gemeinschaftszentrum zur Erforschung des Universums (B3-1081/90)
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 25. April 1979 ⁽¹⁾ zur Beteiligung der Gemeinschaft an der Weltraumforschung, vom 18. September 1981 ⁽²⁾ und vom 17. Juni 1987 ⁽³⁾ zur europäischen Weltraumpolitik,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Auf dem Wege zu europaweiten Systemen und Diensten — Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft“ (KOM(90) 490),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-265/91),
- A. unter Hinweis auf die Bedeutung einer starken Kompetenz Europas in der Raumfahrt und in Anerkennung der Rolle der Europäischen Weltraumorganisation sowie der Vorteile, die sich aus der Existenz großer öffentlicher Einrichtungen für Raumfahrtforschung und -entwicklung in mehreren Mitgliedstaaten ergeben,
- B. unter Hinweis auf die führende Rolle der Vereinigten Staaten und der UdSSR auf dem Gebiet der Weltraumtechnologie,
- C. in dem Bestreben, die Kompetenz der europäischen Raumfahrtunternehmen für den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Fortschritt in der Gemeinschaft zu nutzen,
- D. in dem Bestreben, die Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa im Bereich der Weltraumtechnologie zu verstärken,
- E. in dem Bestreben, die europäische Kompetenz im Bereich der Raumfahrttechnologie den Entwicklungsländern, insbesondere den AKP-Ländern, als Instrument für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen,
1. fordert die Kommission auf, die wirtschaftliche und politische Dimension der Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung einer umfassenden und ausgewogenen europäischen Weltraumpolitik zu berücksichtigen und insbesondere eine optimale Nutzung der Raumfahrttechnologie im Interesse der Menschen in Europa und in der ganzen Welt vorzusehen;
 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Sinne dieser Koordinierung der bestehenden europäischen Forschungstätigkeiten ein Netz für die Anwendung von Raumfahrttechnologie zu gründen;
 3. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines wirtschaftlichen, rechtlichen und kommerziellen Umfelds im Rahmen des GATT zu unterstützen, um sicherzustellen, daß die europäischen Raumfahrtunternehmen und auf der Raumfahrt basierenden Unternehmen, insbesondere im Bereich der Träger- und Telekommunikationsdienstleistungen, in der Gemeinschaft florieren und auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein können;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21.05.1979, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 260 vom 12.10.1981, S. 102.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 190 vom 20.07.1987, S. 78.

Dienstag, 22. Oktober 1991

4. fordert die Kommission auf, umfassende Aktionen auszuarbeiten und Vorschläge auf der Grundlage einer Reihe von Pilotprogrammen, z.B. von der Gemeinsamen Forschungsstelle bereits durchgeführten oder geplanten Programme, zu unterbreiten, um eine optimale Entwicklung und Nutzung der Erdbeobachtungsanwendungen sicherzustellen, und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die operationelle Nutzung von Daten zur Unterstützung gemeinschaftlicher Maßnahmen für die Landwirtschaft, die Umwelt, die Regionalentwicklung und die Hilfe an Entwicklungsländer,
- b) den Aufbau einer Bodeninfrastruktur für verschiedene Anwendergruppen, mit einem speziellen Schwerpunkt auf Speicherung, Aufbereitung, Bewertung, Archivierung und Verbreitung der Daten sowie einer konsistenten Datenpolitik,
- c) die Entwicklung neuer Anwendungen, Forschungsarbeiten im Bereich der Datenauswertungstechniken und Förderung der Standardisierung in enger Zusammenarbeit mit den Anwender- und Lieferunternehmen in der Gemeinschaft,
- d) die Festlegung von Erfordernissen und Prioritäten im Datenbereich für Europa in Absprache mit den Anwendern;

5. fordert die Kommission im Rahmen ihrer Umweltpolitik und ihrer Aktionen auf, eine starke europäische Beteiligung an internationalen Programmen für die Untersuchung und Überwachung der Umwelt auf regionaler und globaler Ebene zu gewährleisten (z.B. Global Change) und Maßnahmen für Bereiche von europäischem Interesse vorzuschlagen, insbesondere Luftverschmutzung, Mittelmeer und Nordsee, Osteuropa sowie Wüstenbildung und Waldzerstörung, ausgehend von dem Konzept des „Grünen Himmelsauges der Gemeinschaft“; fordert daher die Kommission auf, Haushaltsmittel für die Durchführung des Projekts „SPOT 4“ — „VEGETATION“ bereitzustellen (dessen Aufgabe in der weltweiten Überwachung der pflanzlichen Ressourcen mit Hilfe der Raumfahrttechnik bestehen wird) und das es der Gemeinschaft ermöglichen wird, die erforderlichen Informationen für Problembereiche wie Entwicklungshilfe, Umwelt usw. zu erhalten;

6. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten eine Studie über den Stand der Weltraumforschung an Hochschulen und den Umfang, in dem eine Koordinierung zwischen Unternehmen und Hochschulen stattfindet, vorzunehmen und anhand dieser Studie Empfehlungen auszusprechen;

7. fordert die Kommission, aber auch den Rat und die Mitgliedstaaten auf, tätig zu werden, um im Bereich der Raumfahrt eine breite technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene in die Wege zu leiten oder zu beschleunigen, insbesondere in Richtung der Entwicklungsländer und der Länder Mittel- und Osteuropas, und diesen Ländern die Türen zur Europäischen Weltraumbehörde zu öffnen;

8. fordert die Kommission auf, zusammen mit der ESA die Beteiligung der Länder der Dritten Welt über die Abkommen der Gemeinschaft über wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu beschließen und dem Parlament und dem Rat angemessene diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

9. fordert die Kommission auf, unverzüglich mit den zuständigen Weltraumbehörden der UdSSR Vereinbarungen über eine gemeinsame Forschung zu schließen, um zu verhindern, daß, wie dies heute der Fall ist, gewaltige Mittel für Forschungen vergeudet werden, die dort bereits durchgeführt und wirksam umgesetzt worden sind;

10. fordert die Kommission auf, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltraumforschung unter Ausnutzung des gesamten derzeitigen Wissens weltweit zu vereinheitlichen und damit zahlreiche Mittel einzusparen und überflüssige Doppelarbeit zu vermeiden;

11. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, innerhalb von zwei Jahren einen Bericht über die Durchführung einer europäischen Weltraumpolitik auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vorzulegen;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Weltraumorganisation sowie den Mitgliedstaaten der ESA, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, zu übermitteln.

Dienstag, 22. Oktober 1991

3. Birmingham Six

— A3-252/91

ENTSCHLIESSUNG

zu den „Birmingham Six“

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. November 1989 zu den „Birmingham Six“⁽¹⁾, in der es eine gründliche Überprüfung des Falls der „Birmingham Six“ fordert und seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte beauftragt, einen Bericht über diesen Fall auszuarbeiten,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977 über die Grundrechte,
 - unter Hinweis auf die dritte Erwägung der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte, in der die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit betonen, gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit, stützen,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention, und insbesondere auf deren Artikel 6 Absatz 1, wonach jederman Anspruch auf ein „billiges Verfahren“ hat,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. November 1990 über den Zugang der Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zu einigen ihrer Protokolle,
 - unter Hinweis auf die jüngste Dokumentation von Amnesty International über die Menschenrechte im Vereinigten Königreich, insbesondere zum Fall der „Birmingham Six“⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 1991, in denen bekräftigt wird, daß die Durchsetzung und der Schutz der Menschenrechte ein Eckstein der europäischen Zusammenarbeit sowie der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten darstellt, und in denen betont wird, daß Bekundungen der Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates angesehen werden können,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Juni 1991 zur Unionsbürgerschaft⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die EntschlieÙung vom 9. Juli 1991⁽⁴⁾ zu den Menschenrechten in der es seinen RechtsausschuÙ beauftragt, „mit Hilfe der Kommission eine Analyse der Berichte der Nichtregierungsorganisationen über die Achtung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorzunehmen und jährlich einen Bericht über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft zu erstellen“,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-252/91)
- A. in dem Bewußtsein, daß die Entscheidung über Fehlurteile Sache der nationalen Gerichte und gegebenenfalls der durch die Europäische Menschenrechtskonvention eingesetzten Organe ist,

(¹) ABl. Nr. C 323 vom 27.12.1989, S. 103.

(²) A.I. Index, Eur 45/14/88 vom August 1988, A.I. Index, Eur 45/01/88 vom Februar 1990 und A.I., Index, Eur 45/04/91 vom Juni 1991. „United Kingdom: Human Rights concerns“, S. 21.

(³) Teil II Punkt 18 des Protokolls dieses Datums.

(⁴) ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 45.

Dienstag, 22. Oktober 1991

- B. jedoch unter Hinweis auf den letzten europäischen Gipfel, wo festgestellt wurde, daß die Gemeinschaft die Achtung der Menschenrechte als Grundlage des europäischen Einigungswerkes ansieht,
- C. in der Auffassung, daß der Aufbau der Europäischen Politischen Union unbedingt einhergehen muß mit der Entwicklung eines europäischen Rechtsraumes, in dem die Gemeinschaft die Achtung der Menschenrechte durch ihre Mitgliedstaaten gewährleistet,
- D. ferner unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaften unbedingt im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union eine eigene Konzeption einer europäischen Staatsbürgerschaft definieren und ausarbeiten müssen; in der festen Überzeugung, daß diese Konzeption die Existenz, die tatsächliche Durchsetzung und die Kontrolle von Grundrechten und Grundfreiheiten nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene beinhaltet;
- in der Erwägung, daß das Europäische Parlament zwar keine Rechtsprechungs- bzw. Ermittlungsinstanz, aber definitionsgemäß eine politische Instanz und damit berechtigt ist, auf öffentliche Kritik an der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu reagieren;
- in der Erwägung, daß dies hinreichend durch die Feststellung begründet wird, daß das Vertrauen unserer Bürger in ihr jeweiliges Rechtssystem auf dem Spiel steht,
- E. in der Erwägung, daß es im Rahmen dieser Überlegungen und in bezug auf den einschlägigen Fall stets seine Bedenken bekundet hat wegen der Verurteilung der „Birmingham Six“ im Jahre 1975, zumal die Urteile zum Teil auf Geständnissen beruhten, die die Verurteilten später mit der Begründung zurückzogen, sie seien unter dem Druck der brutalen und unmenschlichen Behandlung durch die Polizei zustande gekommen, und zum Teil auf gerichtsmedizinischen Untersuchungen, die sich später als unzuverlässig herausstellten,
1. stellt mit Genugtuung fest, daß die sechs Männer nach seinem Beschluß, seinen Rechtsausschuß mit der Erstellung des Berichts über die „Birmingham Six“ zu beauftragen, sowie nach einigen Ausschußdebatten und einer Informationsreise seines Berichterstatters nach England am 14. März 1991 vom Court of Appeal für England und Wales freigesprochen wurden;
 2. begrüßt die Entscheidung des Court of Appeal für England und Wales, seine frühere Beurteilung des einschlägigen Beweismaterials zu revidieren, bedauert jedoch gleichzeitig, daß die sechs Männer über 16 Jahre in Haft waren;
 3. hält es für unerläßlich, daß sich der Staat in Ausnahmesituationen, insbesondere bei terroristischen Gewaltakten, auf allen Ebenen entschlossen und unnachgiebig für die Wahrung und den Schutz der Menschenrechte entsprechend den in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgesetzten Normen einsetzt und damit das Gleichbehandlungsprinzip sowie die Effizienz der Rechtsordnung gewährleistet;
 4. sieht in diesem Fall ein Musterbeispiel dafür, wie wichtig es ist, daß die Öffentlichkeit generell Vertrauen in eine intakte Rechtspflege hat, und stellt mit großem Interesse fest, daß der britische Innenminister am 14. März 1991 eine Untersuchungskommission mit weitreichenden Befugnissen zur Prüfung sämtlicher Aspekte des Strafverfahrens in England und Wales — vom Zeitpunkt der Verhaftung eines Verdächtigen bis zum Verfahren bei angeblichen Fehlurteilen — eingesetzt hat;
 5. hält es daher für sinnvoll, zu einem späteren Zeitpunkt zu überdenken, in welcher Weise das Recht auf rechtliches Gehör insbesondere während der polizeilichen Ermittlungen im Rahmen des Strafverfahrens in den Mitgliedstaaten gewährleistet wird; behält sich das Recht vor, darüber gegebenenfalls im Rahmen eines jährlichen Berichts über die Achtung der Menschenrechte in der Gemeinschaft einen eigenen Bericht zu erstellen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 22. Oktober 1991

4. Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

— Entwurf für eine Empfehlung K(91) 1397

Entwurf für eine Empfehlung der Kommission über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Titel

Entwurf für eine Empfehlung der Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

Entwurf für eine Empfehlung der Kommission zur **Bekämpfung von sexueller Belästigung** und zum Schutz der Würde von Männern und Frauen am Arbeitsplatz

(Änderung Nr. 2)

Artikel 2 Absatz 1a (neu)

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sich darum zu bemühen, daß auch der private Sektor auf entsprechendem Niveau wie der öffentliche Sektor Initiativen ergreift.

(Änderung Nr. 3)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

Es wird den Mitgliedstaaten empfohlen, eine Untersuchung über die derzeit geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen und zur Durchsetzung der in den praktischen Verhaltensregeln enthaltenen Empfehlungen erforderlichenfalls neue Rechtsvorschriften zu verabschieden.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Annahme der vorliegenden Empfehlung über die Maßnahmen, die zu ihrer Ausführung getroffen wurden, damit sie einen Bericht über sämtliche derartigen Maßnahmen ausarbeiten kann.

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Annahme der vorliegenden Empfehlung über die Maßnahmen, die zu ihrer Ausführung getroffen wurden, damit sie einen Bericht über sämtliche derartigen Maßnahmen ausarbeiten kann. **Die Kommission stellt innerhalb dieses Zeitraums die weitestmögliche Verbreitung der praktischen Verhaltensregeln sicher. In dem Bericht soll geprüft werden, wie bekannt die praktischen Verhaltensregeln sind, für wie effizient sie erachtet werden, in welchem Umfang sie angewendet und inwieweit diese Verhaltensregeln bei Tarifvertragsverhandlungen zwischen den Sozialpartnern berücksichtigt werden.**

(Änderung Nr. 5)

Anhang Titel

Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

Bekämpfung von sexueller Belästigung und Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

Anhang Einleitung Absatz 2

Ihr Zweck ist es, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitnehmern praktische Leitlinien zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz zu geben. Die Verhaltensregeln sollen sowohl im öffentlichen Bereich als auch in der Privatwirtschaft anwendbar sein, und die Arbeitgeber werden angeregt, den darin enthaltenen Empfehlungen auf eine der Größe und Struktur ihres Unternehmens angemessene Weise zu folgen. Für kleine und mittlere Unternehmen kann es besonders zweckmäßig sein, einige der praktischen Schritte ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen. *Gegebenenfalls sollten auch nationale oder örtliche Praktiken berücksichtigt werden.*

Ihr Zweck ist es, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitnehmern praktische Leitlinien zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz zu geben. Die Verhaltensregeln sollen sowohl im öffentlichen Bereich als auch in der Privatwirtschaft anwendbar sein, und die Arbeitgeber werden angeregt, den darin enthaltenen Empfehlungen auf eine der Größe und Struktur ihres Unternehmens angemessene Weise zu folgen. Für kleine und mittlere Unternehmen kann es besonders zweckmäßig sein, einige der praktischen Schritte ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen.

(Änderung Nr. 22)

Anhang Einleitung Absatz 4

Laut dem im Auftrag der Kommission erstellten Expertenbericht ist die sexuelle Belästigung für viele berufstätige Frauen in der Europäischen Gemeinschaft ein ernsthaftes Problem. Untersuchungen in Mitgliedstaaten haben zweifelsfrei ergeben, daß sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz keineswegs nur vereinzelt auftritt. Im Gegenteil: Für Millionen von Frauen in der Gemeinschaft ist sexuelle Belästigung offenbar ein unerfreulicher und unvermeidbarer Bestandteil ihres Arbeitslebens. Auch Männer können sexuell belästigt werden und sollten zum Schutz ihrer Würde selbstverständlich über dieselben Rechte wie Frauen verfügen.

Laut dem im Auftrag der Kommission erstellten Expertenbericht ist die sexuelle Belästigung für viele berufstätige Frauen in der Europäischen Gemeinschaft ein ernsthaftes Problem. Untersuchungen in Mitgliedstaaten haben zweifelsfrei ergeben, daß sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz keineswegs nur vereinzelt auftritt. Im Gegenteil: Für Millionen von Frauen in der Gemeinschaft ist sexuelle Belästigung offenbar ein unerfreulicher und unvermeidbarer Bestandteil ihres Arbeitslebens. Auch Männer können sexuell belästigt werden und sollten zum Schutz ihrer Würde selbstverständlich über dieselben Rechte wie Frauen verfügen. **Sexuelle Belästigung wird oft noch verstärkt durch rassistische Verhaltensweisen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Intoleranz gegenüber anderen sexuellen Orientierungen.**

(Änderung Nr. 7)

Anhang Einleitung Absatz 5 Satz 4 bis 6

Auch Homosexuelle und junge Männer sind sexuellen Belästigungen ausgesetzt. Es läßt sich nicht bestreiten, daß Belästigungen aufgrund der Rasse oder der sexuellen Orientierung die Würde der betroffenen Personen am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Derartige Belästigungen können unmöglich als angemessenes Verhalten am Arbeitsplatz angesehen werden.

(Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

(Änderung Nr. 21)

Anhang Abschnitt 2 Absatz 1

Sexuelle Belästigung bedeutet unerwünschtes Verhalten sexueller Natur oder ein sonstiges Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Dies kann unerwünschte körperliche, verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen einschließen. Somit kann eine ganze Reihe von Verhaltensweisen als sexuelle Belästigung betrachtet werden.

Sexuelle Belästigung bedeutet unerwünschtes Verhalten sexueller Natur oder ein sonstiges Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Dies kann unerwünschte **entwürdigende** körperliche, verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen (**Anspielungen, unsittliche Anträge, unerwünschte Berührungen, Zeigen pornographischer Abbildungen am Arbeitsplatz**) einschließen. Somit kann eine ganze Reihe von Verhaltensweisen als sexuelle Belästigung betrachtet werden.

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 9)

Anhang Abschnitt 2 Absatz 3

Das wesentliche Merkmal einer sexuellen Belästigung ist die Tatsache, daß sie von der betroffenen Person unerwünscht ist; die einzelnen Menschen müssen selbst bestimmen, welches Verhalten für sie akzeptabel ist und welches Verhalten sie als beleidigend empfinden. Sexuelles Interesse wird zu sexueller Belästigung, wenn es fortgesetzt wird, nachdem die betroffene Person deutlich gemacht hat, daß sie es als beleidigend empfindet, obwohl auch ein einmaliger Zwischenfall den Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllen kann, wenn er entsprechend schwerwiegend ist. Es ist die Unerwünschtheit, die eine sexuelle Belästigung von freundschaftlichem Verhalten, das willkommen und gegenseitig ist, unterscheidet.

Das wesentliche Merkmal einer sexuellen Belästigung ist die Tatsache, daß sie von der betroffenen Person unerwünscht ist; die einzelnen Menschen müssen selbst bestimmen, welches Verhalten für sie akzeptabel ist und welches Verhalten sie als beleidigend empfinden. Sexuelles Interesse wird zu sexueller Belästigung, wenn es fortgesetzt wird, nachdem die betroffene Person deutlich gemacht hat, daß sie es als beleidigend empfindet, obwohl auch ein einmaliger Zwischenfall den Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllen kann, wenn er entsprechend schwerwiegend ist. Es ist die Unerwünschtheit, die eine sexuelle Belästigung von freundschaftlichem Verhalten, das willkommen und gegenseitig ist, unterscheidet. **Bei sexueller Belästigung handelt es sich um eine geschlechtsbedingte Diskriminierung, die gegen die Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstößt.**

(Änderung Nr. 10)

Anhang Abschnitt 3 Absatz 1

Ein Verhalten sexueller Natur oder ein sonstiges Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt, kann unter Umständen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, erfolgen darf.

Ein Verhalten sexueller Natur oder ein sonstiges Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt, kann unter Umständen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung **im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen** verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, erfolgen darf.

(Änderung Nr. 11)

Anhang Abschnitt 3 Absatz 5a (neu)

Männer, die sexuell belästigt werden, sollten dieselben Rechte wie Frauen genießen. Es sind jedoch in der Regel Frauen, die Opfer sexueller Belästigungen sind, da sexuelle Belästigungen sowohl durch das Machtverhältnis als auch durch die Geschlechterrolle bedingt sind. Deshalb sind besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen, die sexueller Belästigung ausgesetzt sind, die geeigneten positiven Aktionen.

(Änderung Nr. 12)

Anhang Abschnitt 5 Teil A Ziffer i Absatz 1a (neu)

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitgeber und die Beschäftigten gemeinsam interne Regeln schriftlich ausarbeiten und bekanntmachen, aus denen hervorgeht, was als korrektes Verhalten gilt.

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 13)

Anhang Abschnitt 5 Teil A Ziffer i Absätze 2 und 3

Es wird empfohlen, daß in der Grundsatzklärung verdeutlicht wird, was im Unternehmen als unangebrachtes Verhalten am Arbeitsplatz gilt, und daß sie erläutert, daß ein derartiges Verhalten unter bestimmten Umständen gesetzeswidrig sein kann. Es ist ratsam, in der Erklärung die Verpflichtung der Führungskräfte und Aufsichtspersonen festzuhalten, die Grundsätze in die Tat umzusetzen und korrigierend einzugreifen, um ihre Einhaltung sicherzustellen. Außerdem sollte sie die Verpflichtung sämtlicher Beschäftigten umfassen, sich an die Grundsätze zu halten und sicherzustellen, daß ihre Arbeitskollegen mit Respekt behandelt und in ihrer Würde nicht verletzt werden.

Ferner wird empfohlen, daß in der Erklärung erläutert wird, wie Beschäftigte, die am Arbeitsplatz sexuell belästigt wurden, vorgehen sollten, um Hilfe zu erhalten, und an wen sie sich mit der Beschwerde richten sollten, daß sie garantiert, daß Beschwerden über sexuelle Belästigung ernst genommen sowie rasch und vertraulich abgewickelt werden, und daß erklärt wird, daß Beschäftigte, die sich über sexuelle Belästigung beschwert haben, vor Schikanie und Vergeltung geschützt werden. Außerdem soll sie darlegen, daß gegen Beschäftigte, die sich sexueller Belästigung schuldig gemacht haben, angemessene disziplinarische Schritte unternommen werden.

Die Grundsatzklärung sollte:

- 1. verdeutlichen, was unter unangebrachtem Verhalten am Arbeitsplatz zu verstehen ist;**
- 2. erläutern, daß ein derartiges Verhalten unter bestimmten Umständen gesetzeswidrig sein kann;**
- 3. eine Definition des Rechts der Betroffenen enthalten, unerwünschte, die persönliche Würde verletzende Verhaltensweisen zu melden;**
- 4. die Verpflichtung der Führungskräfte und Aufsichtspersonen festhalten, die Grundsätze in die Tat umzusetzen und korrigierend einzugreifen, um ihre Einhaltung sicherzustellen;**
- 5. sämtliche Beschäftigten verpflichten, sich an die Grundsätze zu halten und sicherzustellen, daß ihre Arbeitskollegen mit Respekt behandelt und in ihrer Würde nicht verletzt werden;**
- 6. erläutern, wie Beschäftigte, die am Arbeitsplatz sexuell belästigt wurden, vorgehen sollten, um Hilfe zu erhalten;**
- 7. garantieren, daß Beschwerden über sexuelle Belästigung ernst genommen sowie rasch und vertraulich abgewickelt werden;**
- 8. erklären, daß Beschäftigte, die sich über sexuelle Belästigung beschwert haben, vor Schikanie und Vergeltung geschützt werden;**
- 9. darlegen, daß gegen Beschäftigte, die sich sexueller Belästigung schuldig gemacht haben, angemessene disziplinarische Schritte unternommen werden.**

(Änderung Nr. 14)

Anhang Abschnitt 5 Teil B Ziffer ii Absatz 1

Es wird den Arbeitgebern empfohlen, eine Person zu benennen, die sexuell belästigten Beschäftigten Beratung und Unterstützung anbietet. Wenn möglich soll diese Person auch für die formelle oder informelle Lösung von Problemen zuständig sein. *Es könnte hilfreich sein, wenn die damit beauftragte Person im Einvernehmen mit den Gewerkschaften oder den Beschäftigten ernannt wird, da so ihre Akzeptanz wohl verstärkt würde. Die Beauftragten könnten z.B. aus der Personalverwaltung oder aus für die Chancengleichheit zuständigen Abteilungen ausgewählt werden. In manchen Unternehmen werden die Beauftragten als „Vertrauensperson“ oder als „verständnisvolle(r) Freund(in)“ bezeichnet. Eine derartige Aufgabe kann auch von Gewerkschafts- oder Frauengruppenvertretern übernommen werden.*

Es wird den Arbeitgebern empfohlen, eine Person zu benennen, die sexuell belästigten Beschäftigten Beratung und Unterstützung anbietet. Wenn möglich soll diese Person auch für die formelle oder informelle Lösung von Problemen zuständig sein. **Diese Person wird im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und den Beschäftigten ernannt. Es kann ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau sein oder es kann eine Person aus der Personalverwaltung oder aus für die Chancengleichheit zuständigen Abteilungen ausgewählt werden. In manchen Unternehmen werden die Beauftragten als „Vertrauensperson“ oder als „verständnisvolle(r) Freund(in)“ bezeichnet. Eine derartige Aufgabe kann auch von Gewerkschafts-, Frauen- oder Männergruppenvertretern übernommen werden.**

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 15)

Anhang Abschnitt 5 Teil B Ziffer iv Absatz 2a (neu)

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schilderung der erfahrenen sexuellen Belästigung für die Betroffenen schwierig ist und sie dadurch in ihrer Würde verletzt werden können. Deshalb sollte von einem Beschwerdeführer nicht verlangt werden, die Vorfälle, die Anlaß zu der Beschwerde gegeben haben, mehrmals zu schildern, wenn dies entbehrlich ist.

(Änderung Nr. 16)

Anhang Abschnitt 5 Teil B Ziffer v Absatz 2

Wird einer Beschwerde stattgegeben und erweist es sich als notwendig, eine der Parteien zu versetzen, dann sollte erwogen werden, wenn immer machbar dem Beschwerdeführer die Wahl zu überlassen, den Arbeitsplatz beizubehalten oder versetzt zu werden. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, daß eine Beschwerde, der stattgegeben wurde, für die Person, die sich beschwert hat, irgendeine als Strafe erscheinende Folge hat; zusätzlich muß der Arbeitgeber im Falle von Beschwerden, denen stattgegeben wurde, die Entwicklung der Situation im Auge behalten, um sich davon zu überzeugen, daß die Belästigung nicht fortgesetzt wird.

Wird einer Beschwerde stattgegeben und erweist es sich als notwendig, eine der Parteien zu versetzen, dann sollte erwogen werden, wenn immer machbar dem Beschwerdeführer die Wahl zu überlassen, den Arbeitsplatz beizubehalten oder versetzt zu werden. **Ist eine zufriedenstellende Lösung nur durch eine Versetzung zu erreichen, sollte eher der Täter als der Beschwerdeführer versetzt werden.** Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, daß eine Beschwerde, der stattgegeben wurde, für die Person, die sich beschwert hat, irgendeine als Strafe erscheinende Folge hat; zusätzlich muß der Arbeitgeber im Falle von Beschwerden, denen stattgegeben wurde, die Entwicklung der Situation im Auge behalten, um sich davon zu überzeugen, daß die Belästigung nicht fortgesetzt wird.

(Änderung Nr. 17)

Anhang Abschnitt 5 Teil B Ziffer v Absätze 2a und 2b (neu)

Für den Fall, daß ein Streitfall innerhalb eines Unternehmens keine befriedigende Lösung findet, haben die Mitgliedstaaten einen Rechtsbehelf zur Bekämpfung dieser Form der sexuellen Diskriminierung, die die sexuelle Belästigung darstellt, vorzusehen.

Den Opfern dieser Diskriminierung kann Schadenersatz zugesprochen werden.

(Änderung Nr. 18)

Anhang Abschnitt 6

Sexuelle Belästigung ist genausogut ein Gewerkschafts- wie ein Arbeitgeberthema. Es wird empfohlen, daß die Gewerkschaften eine klare Grundsatzklärung über sexuelle Belästigung formulieren und sie bekanntmachen, sowie Maßnahmen ergreifen, die das Bewußtsein für das Problem der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz wachrufen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, in dem dieses weder geduldet noch ignoriert wird. Die Gewerkschaften erklären gegebenenfalls, daß sexuelle Belästigung eine unangebrachte Verhaltensweise darstellt. Ferner wird empfohlen, sowohl die Mitglieder als auch die Funktionäre über die Folgen aufzuklären.

Die Gewerkschaften sollten das Problem der sexuellen Belästigung mit dem Arbeitgeber zur Sprache bringen und sicherstellen, daß im Unternehmen angemessene Grundsätze und Verfahren zum Schutz der Würde von

Die Gewerkschaften sollten:

1. eine klare Grundsatzklärung über sexuelle Belästigung formulieren und diese bekanntmachen;
2. das Bewußtsein für das Problem der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz wachrufen und ihre Mitglieder und Funktionäre durch Diskussionen, Veröffentlichungen, Poster und andere geeignete Mittel über ihre Folgen aufklären;
3. das Problem der sexuellen Belästigung mit dem Arbeitgeber zur Sprache bringen und sicherstellen, daß im Unternehmen angemessene Grundsätze und Verfahren zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beschlossen werden;
4. ihre Mitglieder darüber informieren, daß sie ein Recht darauf haben, am Arbeitsplatz von sexueller

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Frauen und Männern am Arbeitsplatz beschlossen werden. *Ferner empfiehlt sich, daß die Gewerkschaften* ihre Mitglieder darüber informieren, daß sie ein Recht darauf haben, am Arbeitsplatz von sexueller Belästigung verschont zu bleiben, ihnen praktische Ratschläge für das Verhalten im Falle sexueller Belästigung geben und sie hinsichtlich ihrer gesetzlich geschützten Rechte beraten.

Im Fall einer Beschwerde ist es wichtig, daß die Gewerkschaften diese ernst nehmen, sie mit Verständnis behandeln und dafür sorgen, daß die Person, die sich beschwert, angemessen vertreten wird, wenn eine formelle Beschwerde erforderlich ist. Sie benennen gegebenenfalls speziell ausgebildete Funktionäre, die Gewerkschaftsmitglieder bei Beschwerden wegen sexueller Belästigung beraten und erforderlichenfalls in ihrem Namen tätig werden.

Damit entsteht ein Bezugspunkt für Betroffene, die Hilfe benötigen. *Ferner ist es ratsam, daß die Gewerkschaften* sicherstellen, daß es genügend weibliche Gewerkschaftsvertreter gibt, die sexuell belästigte Frauen unterstützen können.

Außerdem wird empfohlen, daß in Fällen, in denen die Gewerkschaft im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens beide Parteien vertritt, deutlich gemacht wird, daß die Vertretung eines Beschuldigten keinesfalls die Duldung beleidigenden Verhaltens bedeutet. Auf keinen Fall darf ein Gewerkschaftsfunktionär beide Parteien vertreten.

Es empfiehlt sich, daß die Gewerkschaft ihre Unterlagen über Antworten auf Beschwerden und Vertretungen beschuldigter oder belästigter Personen überwacht und kontrolliert, um eine effiziente Arbeit sicherzustellen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Belästigung verschont zu bleiben, ihnen praktische Ratschläge für das Verhalten im Falle sexueller Belästigung geben und sie hinsichtlich ihrer gesetzlich geschützten Rechte beraten;

5. bestrebt sein, alle Funktionäre und Gewerkschaftsvertreter in Fragen der Gleichberechtigung einschließlich des Verhaltens im Falle sexueller Belästigung auszubilden;

6. in von ihnen finanzierten und unterstützten Ausbildungskursen Informationen über das Verhalten bei sexuellen Belästigungen sowie über die diesbezügliche Gewerkschaftspolitik einbeziehen;

7. Beschwerden über sexuelle Belästigungen ernst nehmen, sie mit Verständnis behandeln und dafür sorgen, daß die Person, die sich beschwert, angemessen vertreten wird, wenn eine formelle Beschwerde erforderlich ist. Es muß ein Klima geschaffen werden, in dem die Mitglieder das Gefühl haben, Beschwerden erheben zu können im Bewußtsein, daß sie dabei auf das Verständnis und die Unterstützung der örtlichen Gewerkschaftsvertreter zählen können;

8. gegebenenfalls speziell ausgebildete Funktionäre benennen, die Gewerkschaftsmitglieder bei Beschwerden wegen sexueller Belästigung beraten und erforderlichenfalls in ihrem Namen tätig werden. Damit entsteht ein Bezugspunkt für Betroffene, die Hilfe benötigen. Ferner sollten die Gewerkschaften sicherstellen, daß es genügend weibliche Gewerkschaftsvertreter gibt, die sexuell belästigte Frauen unterstützen können;

9. gegebenenfalls erklären, daß sexuelle Belästigung unter Gewerkschaftsmitgliedern oder sonstigen Arbeitnehmern eine unangemessene Verhaltensweise darstellt. Die Gewerkschaften sollten ihre Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß von ihnen erwartet wird, jede Art von beleidigendem Verhalten einzustellen, wenn jemand dagegen Beschwerde erhebt. Wird ein Gewerkschaftsmitglied der sexuellen Belästigung durch ein anderes Mitglied bezichtigt, empfiehlt sich möglicherweise, daß die Gewerkschaft zwischen den Betroffenen vermittelt, um das beleidigende Verhalten so schnell wie möglich und mit möglichst wenigen gegenseitigen Beschuldigungen zu beenden. Die Unterstützung und Vertretung des Beschwerdeführers durch die Gewerkschaften sollte jedoch Vorrang genießen;

10. deutlich machen, daß in Fällen, in denen die Gewerkschaft im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens beide Parteien vertritt, die Vertretung eines Beschuldigten keinesfalls die Duldung beleidigenden Verhaltens bedeutet. Auf keinen Fall darf ein Gewerkschaftsfunktionär beide Parteien vertreten;

11. sicherstellen, daß sich die Gewerkschaft bei Vertretung eines Beschuldigten auf die Tatsachen konzentriert. Das Verhältnis des Beschwerdeführers zu anderen Personen als dem Beschuldigten soll dabei unberücksichtigt bleiben. Wenn ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Gewerkschaftsmitglied eingeleitet wird, das eine sexuelle Belästigung eines anderen Mitglieds zugegeben bzw. nachweislich eine solche Belästigung verübt hat, können die Gewerkschaften gegebenenfalls erwägen, die Vertretung des Beschuldigten auf die Gewährleistung einer fairen Vernehmung zu beschränken;

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

12. harte Strafen gegen Gewerkschaftsfunktionäre verhängen, die ihre Vertrauens- und Machtposition mißbrauchen und ein Gewerkschaftsmitglied sexuell belästigen oder sexuelle Belästigungen durch andere dulden;

13. ihre Unterlagen über Antworten auf Beschwerden und Vertretungen belästigender und belästigter Personen überwachen und kontrollieren;

14. unter den Mitgliedern bekanntmachen, daß die Gewerkschaft über alle Vorfälle sexueller Belästigung unterrichtet werden will und daß Informationen vertraulich behandelt werden;

15. deutlich machen, daß Aufzeichnungen der belästigten Beschäftigten über die Vorfälle einem erfolgreicherem Abschluß formeller bzw. informeller Maßnahmen förderlich sind;

16. dafür sorgen, daß einem Mitglied, das Belästigungen ausgesetzt war oder andere belästigt hat, psychologische Hilfe angeboten wird, um den Hintergrund und die Auswirkungen der Belästigungen verarbeiten zu können.

(Änderung Nr. 19)

Anhang Abschnitt 7 Absatz 3

Arbeitnehmer, die selbst Opfer sexueller Belästigung sind, sollten, wenn dies möglich ist, dem Belästiger klarmachen, daß sein Verhalten unerwünscht und unannehmbar ist. Versteht der Belästiger, daß sein Verhalten unerwünscht ist, dann stellt er es möglicherweise ein. Gehen die Belästigungen weiter, sollten die betroffenen Beschäftigten die Betriebsleitung und/oder den zuständigen Arbeitnehmervertreter auf dem entsprechenden Weg darüber in Kenntnis setzen und verlangen, daß durch informelle oder formelle Mittel für ein Ende der Belästigungen gesorgt wird.

Arbeitnehmer, die selbst Opfer sexueller Belästigung sind, sollten, wenn dies möglich ist, dem Belästiger klarmachen, daß sein Verhalten unerwünscht und unannehmbar ist. Versteht der Belästiger, daß sein Verhalten unerwünscht ist, dann stellt er es möglicherweise ein. Gehen die Belästigungen weiter, sollten die betroffenen Beschäftigten die Betriebsleitung und/oder den zuständigen Gewerkschafts- oder Arbeitnehmervertreter auf dem entsprechenden Weg darüber in Kenntnis setzen und verlangen, daß durch informelle oder formelle Mittel für ein Ende der Belästigungen gesorgt wird.

— A3-264/91

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Empfehlung über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs der Kommission (KOM(91) 1397 — C3-279/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-264/91),

1. billigt den Entwurf der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf entsprechend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 22. Oktober 1991

5. Qualitätsweine und Schaumweine *

— Vorschlag für eine Verordnung I KOM(90) 554: gebilligt

— A3-246/91

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 554) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-176/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-246/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 28.03.1991, S. 9.

— Vorschlag für eine Verordnung II KOM(90) 554

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 1a (neu)

Es erweist sich als notwendig, auf der Grundlage der von der Kommission gesammelten Erfahrungen die Bestimmungen über den höchstzulässigen Schwefeldioxidgehalt von Weinen zu überprüfen.

(*) ABl. Nr. C 84 vom 28.03.1991, S. 10.

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 12 Absatz 3 (VO (EWG) Nr. 358/79)

3. Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. April 1991 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem höchstzulässigen Schwefeldioxidgehalt, gegebenenfalls mit Vorschlägen, über die der Rat vor dem 1. September 1991 mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

3. Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 1. April 1992 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem höchstzulässigen Schwefeldioxidgehalt, gegebenenfalls mit Vorschlägen, über die der Rat gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgesehenen Verfahren vor dem 1. September 1992 entscheidet.

— A3-246/91

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 554) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-177/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-246/91),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 28.03.1991, S. 10.

Dienstag, 22. Oktober 1991

6. Anwendung von Artikel 85,3 EWGV auf Seeschiffsunternehmen *

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 260

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsunternehmen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Titel

Über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen *Seeschiffsunternehmen*.

Über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen **Linienreedereien (Konsortien)**.

(Änderung Nr. 2)

Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel **84 Absatz 2** und 87,

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 5

Die Nutzer der von Konsortien angebotenen Schiffsleistungen können einen Anteil der Gewinne erhalten, die sich aus den Verbesserungen in Produktivität und Leistung u.a. mittels Regelmäßigkeit, Kostensenkungen infolge höherer Kapazitätsauslastung, besserer Leistungsqualität infolge besserer Schiffe und Schiffsausrüstung und *eines leistungsfähigen Haus-Haus-Verkehrs* ergeben.

Die Nutzer der von Konsortien angebotenen Schiffsleistungen können einen Anteil der Gewinne erhalten, die sich aus den Verbesserungen in Produktivität und Leistung u.a. mittels Regelmäßigkeit, Kostensenkungen infolge höherer Kapazitätsauslastung, besserer Leistungsqualität infolge besserer Schiffe und Schiffsausrüstung ergeben.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 6

Die meisten Konsortien führen Beförderungen im kombinierten Verkehr durch, die teilweise in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates, teilweise unter die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates und, soweit Container betroffen sind, unter die Verordnung Nr. 17/62 des Rates fallen.

Die meisten Konsortien führen Beförderungen im kombinierten Verkehr durch, die teilweise in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates, teilweise unter die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates und, soweit Container betroffen sind, unter die Verordnung Nr. 17/62 des Rates fallen. **Diese Beförderungen sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, da sie von einer Verordnung über den Wettbewerb im kombinierten Landverkehr insgesamt erfaßt werden müssen.**

(*) ABI. Nr. C 167 vom 10.07.1990, S. 9.

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 8

Die Kommission sollte ermächtigt werden, in enger und andauernder Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich dieser Freistellungen und die damit verbundenen Auflagen genau festzulegen.

Die Kommission sollte ermächtigt werden, in enger und andauernder Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich dieser Freistellungen und die damit verbundenen Auflagen **innerhalb des durch diese Verordnung abgesteckten allgemeinen Rahmens** genau festzulegen.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 9a (neu)

Gleichzeitig gilt diese Möglichkeit der Kommission, eine Freistellung von der Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen Freistellungen zu gewähren, nicht unbeschränkt und ist in bestimmten der zuvor genannten Fälle ausdrücklich auszuschließen.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 11

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates, *Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates und Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 des Rates* kann die Kommission vorsehen, daß eine Entscheidung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages mit rückwirkender Kraft zur Anwendung gelangt. Es ist wünschenswert, daß die Kommission die Zuständigkeit erhält, um im Verordnungsweg Bestimmungen mit gleicher Wirkung zu beschließen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates kann die Kommission vorsehen, daß eine Entscheidung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages mit rückwirkender Kraft zur Anwendung gelangt. Es ist wünschenswert, daß die Kommission die Zuständigkeit erhält, um im Verordnungsweg Bestimmungen mit gleicher Wirkung zu beschließen.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 1

1. Vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, *der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und der Verordnung Nr. 17* kann die Kommission im Wege der Verordnung und im Einklang mit Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklären auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, *die die Förderung oder Einführung einer Zusammenarbeit in der gemeinsamen Erbringung von Seetransportleistungen oder Beförderungen im kombinierten See- und Landverkehr bezwecken.*

2. Eine derartige Verordnung bestimmt die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, auf die sie Anwendung findet, und legt die Bedingungen und Auflagen fest, unter

1. Vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 kann die Kommission im Wege der Verordnung und im Einklang mit Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklären auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen **zwischen Linienreedereien, durch die sie ihre Tätigkeit mit Hilfe technischer, betrieblicher und/oder kommerzieller Vereinbarungen — mit Ausnahme der Preisfestsetzung — (in Schifffahrtskreisen als Konsortien bezeichnet) rationalisieren wollen.**

2. Eine derartige Verordnung bestimmt **unter Einhaltung des durch Artikel 5a dieser Verordnung abgesteckten Rahmens** die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltens-

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

denen diese gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages als von der Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages freigestellt betrachtet werden.

(Änderung Nr. 9)

Artikel 2

1. Eine Verordnung gemäß Artikel 1 wird für einen *bestimmten* Zeitraum erlassen.
2. Die Verordnung kann widerrufen oder geändert werden, sofern sich die Umstände in bezug auf eine für ihren Erlaß ausschlaggebende Tatsache geändert haben.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

weisen, auf die sie Anwendung findet, und legt die Bedingungen und Auflagen fest, unter denen diese gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages als von der Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages freigestellt betrachtet werden.

1. Eine Verordnung gemäß Artikel 1 wird für einen Zeitraum **von 5 Jahren ab ihrem Inkrafttreten** erlassen.
2. Die Verordnung kann widerrufen oder geändert werden, sofern sich die Umstände in bezug auf eine für ihren Erlaß ausschlaggebende Tatsache geändert haben, **z.B. eine bedeutende Veränderung im Wettbewerbsbereich, der Regelungen für Linienkonferenzen oder der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86.**

(Änderung Nr. 10)

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Nach Einreichung eines Antrags auf Freistellung oder nach Einreichung einer Beschwerde beschließt die Kommission innerhalb von zwei Jahren. Untersucht die Kommission von sich aus die Möglichkeit der Gewährung einer Gruppen- oder Einzelfreistellung, so beschließt sie innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Untersuchung.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 4

Vor Erlaß der Verordnung veröffentlicht die Kommission einen Verordnungsentwurf, damit alle betroffenen Personen und Organisationen innerhalb einer von der Kommission festgesetzten angemessenen Frist von mindestens einem Monat ihre Äußerungen übermitteln können.

Vor Erlaß der Verordnung veröffentlicht die Kommission einen Verordnungsentwurf, damit alle betroffenen Personen und Organisationen innerhalb einer von der Kommission festgesetzten angemessenen Frist von mindestens einem Monat ihre Äußerungen übermitteln können. **Gleichzeitig übermittelt die Kommission diesen Entwurf dem Europäischen Parlament.**

(Änderung Nr. 12)

Artikel 5 Absatz 1

1. Vor Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs und vor der Verabschiedung der Verordnung konsultiert die Kommission
 - a) den durch Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs;
 - b) den durch Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs;
 - c) den durch Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen.

1. Vor Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs und vor der Verabschiedung der Verordnung konsultiert die Kommission den durch Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs.

b) entfällt

c) entfällt

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. Die Absätze 5 und 6 der genannten Bestimmungen über die Anhörung der Beratenden Ausschüsse gelangen zur Anwendung, vorausgesetzt, daß die gemeinsame Sitzung, zu der die Kommission einlädt, frühestens einen Monat nach Absendung der Einladungen stattfindet.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Die Absätze 5 und 6 der genannten Bestimmung über die Anhörung der Beratenden Ausschüsse gelangen zur Anwendung, vorausgesetzt, daß die gemeinsame Sitzung, zu der die Kommission einlädt, frühestens einen Monat nach Absendung der Einladungen stattfindet.

(Änderung Nr. 13)

Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

Zur Konkretisierung der Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit dieser Gruppenfreistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 (EWGV), insbesondere der Bestimmungen dieses Artikels mit dem Ziel, den Wettbewerb nicht zu stark einzuschränken, gewährleistet die Kommission folgendes:

- a) hinreichender Preis- bzw. Dienstleistungswettbewerb zwischen dem Konsortium und den übrigen Reedereien auf einer Strecke; insbesondere können die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht von der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 freigestellt werden, die den Abschluß von Vereinbarungen mit Seeschiffahrtsunternehmen oder Seeverkehrsunternehmensverbänden, die nicht Mitglied von Linienkonferenzen sind und die den freien Wettbewerb auf einer bestimmten Linie beeinträchtigen.
- b) die Erhaltung einer gewissen Unabhängigkeit der Mitgliedsreedereien eines Konsortiums, vor allem:
 - i) keine Zusammenlegung der Einkünfte, die über das in der Verordnung Nr. 4056/86 Erlaubte hinausgehen,
 - ii) unabhängige Vermarktung unter Berücksichtigung eines vereinbarten Zeitraums von mindestens einem Jahr oder bei vereinbartem finanziellem Ausgleich für die restlichen Partner,
 - iii) die Möglichkeit für die einzelnen Mitglieder, den Verladern ihre eigenen, verladerspezifischen Dienstleistungsverträge anzubieten.
 - iv) das Recht, das Konsortium innerhalb einer annehmbaren Frist nach seiner Schaffung von mindestens anderthalb Jahren und höchstens drei Jahren und nach einer Kündigung, deren Frist von den gemeinsamen Dienstleistungen abhängt, zu verlassen;
- c) Ausgewogenheit zwischen allen Beteiligten, insbesondere:
 - i) Aufteilung eines angemessenen Anteils an den Vorteilen aufgrund der Leistungsfähigkeit der Konsortien auf die Verlader, Spediteure und Häfen,
 - ii) Konsultationen zwischen Verkehrsnutzern einerseits und Kooperationszusammenschlüssen andererseits, um für grundsätzliche Fragen allgemeiner Art in Zusammenhang mit den Frachtraten, den Bedingungen und der Qualität der

Dienstag, 22. Oktober 1991

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Linienschiffahrt Lösungen zu finden. Diese Konsultationen finden auf Antrag einer der vorgeannten Parteien statt. Alle Parteien haben die Erfordernisse von Angemessenheit und Billigkeit zu beachten.

- iii) **Nichtdiskriminierung zwischen Verladern, Spediteuren und Häfen,**
- iv) **freie, nicht mit Benachteiligung verbundene Wahl der angebotenen Dienstleistungen durch die Nutzer.**

(Änderung Nr. 14)

Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

— im Fall der Nichtbeachtung dieser Empfehlung seitens der Beteiligten und nach Maßgabe der Schwere der betreffenden Verstöße beschließen, daß sie entweder bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen die gewährte Gruppenfreistellung unter gleichzeitiger Gewährung einer Einzelfreistellung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, *Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und Artikel 6 der Verordnung Nr. 17* entziehen oder aber ihnen die gewährte Gruppenfreistellung vollständig entziehen.

— im Fall der Nichtbeachtung dieser Empfehlung seitens der Beteiligten und nach Maßgabe der Schwere der betreffenden Verstöße **innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Meldung des Verstoßes** beschließen, daß sie entweder bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen die gewährte Gruppenfreistellung unter gleichzeitiger Gewährung einer Einzelfreistellung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 entziehen oder aber ihnen die gewährte Gruppenfreistellung entziehen.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 6 Absatz 2

2. Gelangt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, zu der Feststellung, daß in einem Einzelfall eine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die gemäß Artikel 1 dieser Verordnung eine Gruppenfreistellung gewährt wurde, dennoch Wirkungen hat, die mit Artikel 85 Absatz 3 unvereinbar oder gemäß Artikel 86 untersagt sind, so kann sie die Gruppenfreistellung zurückziehen und gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Zuwiderhandlung abzustellen.

2. Gelangt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, zu der Feststellung, daß in einem Einzelfall eine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die gemäß Artikel 1 dieser Verordnung eine Gruppenfreistellung gewährt wurde, dennoch Wirkungen hat, die mit Artikel 85 Absatz 3 unvereinbar oder gemäß Artikel 86 untersagt sind, so kann sie die Gruppenfreistellung zurückziehen und alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Zuwiderhandlung abzustellen.

Dienstag, 22. Oktober 1991

— A3-236/91

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 260) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 87 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-210/90),
 - in der Erwägung, daß die Rechtsgrundlage zu ergänzen und auch Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrags heranzuziehen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-236/91),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 167 vom 10.07.1990, S. 9.

Dienstag, 22. Oktober 1991

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 22. Oktober 1991

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, VON ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANGER, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AULAS, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARÓN CRESPO, BARROS MOURA, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGIO, BORLOO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABANILLAS GALLAS, CABEZÓN ALONSO, DE LA CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F. N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DE VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST DE LA GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FANTINI, FANTUZZI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRARA, FERRER, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD D'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE ZU BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HERZOG, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, INGLEWOOD, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON CA., JANSSEN VAN RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K. P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LE PEN, LIMA, LINKOHR, LIVANOS, LORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MCMILLAN-SCOTT, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, DE LA MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELANDRI, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MICHELINI, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, DE MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORETTI, MORODO LEONCIO, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PINXTEN, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUERTA, PUNSET I CASALS, VAN PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHÉ, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUBERT DE VENTOS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, RUIZ-MATEOS JIMÉNEZ DE TEJADA, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANTOS, SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLEE, SCHLECHTER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, SPERONI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON,

Dienstag, 22. Oktober 1991

TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISENTINI, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WAECHTER, WALTER, VON WECHMAR, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WURTH-POLFER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

Beobachter aus der früheren DDR

BEREND, GOEPEL, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, KREHL, MEISEL, STOCKMANN, THIETZ.

Dienstag, 22. Oktober 1991

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz**Bericht Crawley — A 3-0264/91**Entwurf einer legislativen Entschließung*

(+)

ALBER, ANGER, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BEAZLEY C., BEIRÔCO, BELO, BERTENS, BETTINI, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOWE, BREYER, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO, CASSIDY, CAUDRON, CHANTERIE, COCHET, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COX, CRAMPTON, CRAWLEY, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DESAMA, DíEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUVERGER, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FALCONER, FANTUZZI, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FITZSIMONS, FONTAINE, FRIEDRICH I., FUCHS, GASÒLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HERVÉ, HOFF, HOON, HORY, HOWELL, IACONO, INGLEWOOD, JACKSON F., JOANNY, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KUHN, LAGAKOS, LALOR, LANE, LANGENHAGEN, LANNOYE, LARIVE, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, MAHER, MAIBAUM, MARTIN D., MAYER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCINTOSH, MCMAHON, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONNIER-BESOMBES, MORRIS, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, O'HAGAN, ODDY, ONUR, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARTSCH, PEIJS, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRICE, PRONK, PUNSET I CASALS, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RANDZIO-PLATH, READ, RIBEIRO, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, RØNN, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENS, STEWART, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VON DER VRING, WAECHTER, WALTER, WHITE, WILSON, WYNN, ZAVVOS.

(O)

AGLIETTA, VON ALEMANN, ALLIOT-MARIE, BEAZLEY P., DEFRAIGNE, FERRER I CASALS, GARCÍA AMIGO, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, LAMASSOURE, LAUGA, LULLING, MARTIN S., NIELSEN T., NORDMANN, PANNELLA, PASTY, PATTERSON, PRAG, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SALEMA, SARIDAKIS, VEIL, VERWAERDE, VON WOGAU.